

Ahaus, 11.10.2016

Beratungsfolge

Rat

27.10.2016 TOP Ö 7

Beratungsgegenstand

Satzung zur Aufhebung eines Wirtschaftsweges im Graeser Brink an der Ahauser Aa

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt folgende Satzung:

**Satzung zur Einziehung eines Wirtschaftsweges
im Graeser Brink an der Ahauser Aa**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. 1976 I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) hat der Rat der Stadt Ahaus in der Sitzung am _____ diese Satzung beschlossen.

§ 1

Der im Flurbereinigungsverfahren Graes (Umlegungsplan vom 10. Juni 1950), Az.: - G. 240 -, Archiv – Nr. 322 Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Münster, entstandene Wirtschaftsweg, mit der heutigen Bezeichnung Gemarkung Alstätte, Flur 19, Flurstück 55 - teilweise, wird in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsweg in der in der Anlage bezeichneten Größe eingezogen. Die Zweckbestimmung als Wirtschaftsweg wird hiermit aufgehoben. Ein landwirtschaftliches Nutzungsbedürfnis liegt nicht mehr vor. Der Wirtschaftsweg ist in der Anlage (Übersichtsplan) in gelber Farbe gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Alle entgegenstehenden Festsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens (Umlegungsplan) vom 10. Juni 1950 (Az.: G. 240) werden aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan zur Lage der Wegeparzelle im Graeser Brink

Sachdarstellung

Gemäß Umsetzungsfahrplan der EU-Wasserrahmenrichtlinie beabsichtigt der Wasser- und Bodenverband Wittes Venn – Unteres Aagebiet die Aufweitung des Gewässergerinnes an der Ah-auser Aa. Der betroffene Bereich in der "Graeser Mähne" ist großräumig als Überschwemmungsgebiet der Aa festgesetzt. Die ökologische Aufwertung des Gewässerabschnittes wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken besprochen und dient auch einem Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes als Ausgleichsmaßnahme. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird die Aufweitung des Gewässers begrüßt. Es handelt es sich hierbei um eine Maßnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Sie dient der Verbesserung der Hydro-morphologie der "Aa" als fließendes Gewässer.

Die für die Aufweitung des Gewässergerinnes erforderliche Fläche soll aus einer direkt an der Aa gelegenen Waldfläche gewonnen werden. Der Grundstückseigentümer ist bereit, die Fläche hierfür zur Verfügung zu stellen, wenn ihm Flächenersatz in unmittelbarer Nähe angeboten wird. Aus Sicht der Verwaltung besteht die Möglichkeit, eine direkt an der Waldfläche gelegene städtische Wegeparzelle hierzu zum Kauf und Flächentausch zur Verfügung zu stellen.

Die betroffene Wegeparzelle ist eine Teilfläche von 1.208 m² des Flurstücks 55 in der Gemarkung Alstätte, Flur 19. Das Flurstück 55 hat eine Gesamtgröße von 4.035 m². Gemäß Liegenschaftsauskunft sind unterschiedliche Nutzungen wie Gehölz, Ackerland und Weg auf dem Flurstück vorhanden.

Die 1.208 m² große Teilfläche des Wegeflurstücks 55 ist nicht befestigt und trennt als Grasfläche die genannte Waldfläche von der angrenzende Ackerfläche ab. Die ca. 136 Meter lange Wegeparzelle führt vom Hauptwirtschaftsweg in Richtung Aa und endet hier. Eine Nutzung dieses Wegestiches ist nicht gegeben, da der Weg an der Aa endet. Ein Brückenbauwerk zur Querung der Aa ist nicht vorhanden und auch nicht vorgesehen. Auf der gegenüberliegenden Gewässerseite wird der Weg nicht weiter geführt.

Unabhängig von der Entstehung eines öffentlichen Wirtschaftsweges ist für die Aufhebung ein formales Verfahren durchzuführen. Hierbei orientiert sich die Verwaltung an der Vorgehensweise, die bei Wirtschaftswegen, die in einem Auseinandersetzungs-, Zusammenlegungs-, Umlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren entstanden sind, anzuwenden ist. Diese Wege besitzen einen besonderen Rechtsstatus, der ihnen von dem entsprechenden Verfahren mitgegeben worden ist.

Wirtschaftswege sind keine öffentlichen Wege im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW, aber auch keine Privatwege im üblichen Sinne, da sie einem zwar großen, aber doch begrenzten Benutzerkreis, nämlich den am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten im Rahmen der festgesetzten Bestimmung zur Verfügung stehen. Die Festsetzungen über die Entstehung und die Nutzung der Wirtschaftswege im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens haben die rechtliche Wirkung von Gemeindecaputungen. Nach Beendigung der jeweiligen Bodenordnungsverfahren können die Festsetzungen nur noch durch Gemeindecaputung geändert oder aufgehoben werden. Über den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Graes, Az.: -G 240- und die im Verfahren entstandenen Wegeabschnitte liegt der Verwaltung eine Verfügung der Bezirksregierung Münster vor.

Somit hat die zuständige Gemeinde, in deren Bereich ein Wirtschaftsweg liegt, die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Wirtschaftsweg durch Satzung aufzuheben. Ggf. betroffene Eigentümer werden im Wegeaufhebungsverfahren beteiligt. Im Beteiligungsverfahren der Anlieger der betroffenen Wegeparzelle wurden keine Einwendungen erhoben.

Die wichtigste Voraussetzung für die Aufhebung eines Wirtschaftsweges ist, dass für den Weg kein landwirtschaftliches Nutzungsbedürfnis mehr vorliegt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Stadt Ahaus beabsichtigt daher, eine Teilfläche des öffentlichen Wirtschaftsweges in der Gemarkung Alstätte, Flur 19, Flurstück 55, in einer Länge von 136 Meter aufzuheben. Die beabsichtigte Einziehung der genannten städtischen Wegeparzelle führt nicht zu einer Zerstörung des zusammenhängenden Wirtschaftswegenetzes. Es verbleiben keine Wegestümpfe.

In der im Jahre 2013 vorgenommenen Kategorisierung der Wirtschaftswege der Stadt Ahaus

wurde das beschriebene Wirtschaftswegeteilstück aufgrund der nicht erkennbaren Funktion des Weges nicht erfasst bzw. bewertet.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt empfiehlt in seiner Sitzung am 26.11.2014 dem Rat der Stadt Ahaus, einen Teilabschnitt der öffentlichen Wirtschaftswegeparzelle in der Gemarkung Alstätte, Flur 19, Flurstück 55, auf einer Länge von 136 Meter durch den Erlass einer Satzung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 - Übersichtsplan zur Lage der Wegeparzelle im Graeser Brink